

# I. SATZUNG

## zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Rödern vom 04.09.2000

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1997 (GVBl. S. 39), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rödern folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

§ 23 wird wie folgt gefasst:

#### § 23 Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Wahlgrabstätte je Grab  | 250,00 DM |
| b) Benutzung der Friedhofshalle  | 30,00 DM  |
| c) Reinigung der Friedhofshalle - falls die Vorschrift des § 22 (3) nicht erfüllt und eingehalten wird -   | 30,00 DM  |
| e) Für das Ausheben und Zuschaukeln des Grabes einschließlich Beisetzung und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für eine Arbeitsausführung Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlich entstandenen Kostenaufwand berechnet. |           |

(2) Für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren vor Erbringung der Leistung zu vereinbaren.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55481 Rödern, den 04.09.2000  
Ortsgemeinde Rödern

  
(Winn)  
Ortsbürgermeister

